

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
überarbeitet am/ Version: 08.09.2017 / 0002
Ersetzt Fassung vom/ Version: 31.05.2016 / 0001
Tritt in Kraft ab: 08.09.2017
PDF-Druckdatum: 27.06.2019
C02
C02 4.5
R744 Duo
R744
C02 Lebensmittel
C02 med.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

C02 C02 4.5
R744 Duo R744
C02 Lebensmittel
C02 med.

Kohlendioxid

Registrierungsnr. (ECHA) : --

Index: --

EINECS, ELINCS, NLP: 204-696-9

CAS: 124-38-9

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Gewerbliche Verwendung

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Soda Fixx GmbH Kohlplatte 42, 88427 Bad Schussenried, Bestell-Hotline,
Tel. 07583/927 49 99 Fax 07583/941 71 01, info@sodafixx.eu, www.sodafixx.eu

E-Mail-Adresse der sachkundigen Person: info@sodafixx.eu,
bitte NICHT zur Abforderung von Sicherheitsdatenblättern benutzen.

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienste / öffentliche Beratungsstelle:

Notrufnummer der Gesellschaft:

+49 (0)7308/9696-0 (Öffnungszeiten: 7.00-18.00Uhr)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweis
----------------	-------------------	-----------------

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
überarbeitet am/ Version: 08.09.2017 / 0002
Ersetzt Fassung vom/ Version: 31.05.2016 / 0001
Tritt in Kraft ab: 08.09.2017
PDF-Druckdatum: 27.06.2019
CO2
CO2 4,5
R744 Duo
R744
CO2 Lebensmittel
CO2 med.

Press. Gas (Liq.) H280-Enthält Gas unter Druck, kann bei Erwärmung explodieren.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)



Kohlendioxid
CAS: 124-38-9, Index:--- EC: 204-696-9

Achtung

H280-Enthält Gas unter Druck, kann bei Erwärmung explodieren.
P102-Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P410 + P403-Vor Sonnenbestrahlung schützen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

2.3 Sonstige Gefahren

Kein vPvB-Stoff
Kein PBT-Stoff
Kälteverbrennungen
Erstickende Wirkung.
Das Opfer bemerkt das Erstickten nicht.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoff

Kohlendioxid	Stoff, für den ein EU-Expositionsgrenzwert gilt
Reaistrierunasnr. (REACH)	-
Index	-
EINECS, ELINCS, NLP	204-696-9
CAS	124-38-9
% Bereich	
Einstufuna gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	-

3.2 Gemisch

Text der H-Sätze und Einstufungs-Kürzel (GHS/CLP) siehe Abschnitt 16.
Die in diesem Abschnitt genannten Stoffe sind mit Ihrer tatsächlichen, zutreffenden Einstufung genannt!

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
überarbeitet am/ Version: 08.09.2017 / 0002
Ersetzt Fassung vom/ Version: 31.05.2016 / 0001
Tritt in Kraft ab: 08.09.2017
PDF-Druckdatum: 27.06.2019
C02
C02 4.5
R744 Duo
R744
C02 Lebensmittel
C02 med.

Das bedeutet bei Stoffen, welche in Anhang VI Tabelle 3.1/3.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) gelistet sind, wurden alle evtl. dort genannten Anmerkungen für die hier genannte Einstufung berücksichtigt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Ersthelfer auf Selbstschutz achten!

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen!

Einatmen

Person aus Gefahrenbereich entfernen.

Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.

Bei Bewußtlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Atemstillstand -
Gerätebeatmung notwendig.

Hautkontakt

Mit Wasser waschen. Erfrierungen keimfrei abdecken.

Augenkontakt Kontaktlinsen entfernen.

Mit viel Wasser mehrere Min. gründlich spülen, falls nötig, Arzt aufsuchen.

Verschlucken

Üblicherweise kein Aufnahmeweg.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Falls zutreffend sind verzögert auftretende Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11.
zu finden bzw. bei den Aufnahmewegen unter Abschnitt 4.1.

In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass die Vergiftungssymptome erst nach längerer Zeit/nach
mehreren Stunden auftreten.

Atembeschwerden Kopfschmerzen

Bei hohen Konzentrationen

Erstickende Wirkung. Kreislaufstörungen Bewußtlosigkeit

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel Geeignete Löschmittel Wassernebel

Wassersprühstrahl

Ungeeignete Löschmittel Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können sich bilden:

Giftige Gase

Berstgefahr beim Erhitzen

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

Je nach Brandgröße Ggf. Vollschutz.

Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
überarbeitet am/ Version: 08.09.2017 / 0002
Ersetzt Fassung vom/ Version: 31.05.2016 / 0001
Tritt in Kraft ab: 08.09.2017
PDF-Druckdatum: 27.06.2019
C02
C02 4.5
R744 Duo
R744
C02 Lebensmittel
C02 med.

Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.
Für ausreichende Belüftung sorgen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation, Keller, Arbeitsgruben oder andere Orte, an denen die Ansammlung gefährlich sein könnte, verhindern. Versuchen, den Gasaustritt zu stoppen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Bei Entweichen von Aerosol/Gas für ausreichende Frischluft sorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13. sowie persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Zusätzlich zu den in diesem Abschnitt enthaltenen Angaben finden sich auch in Abschnitt 8 und 6.1 relevante Angaben.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Allgemeine Empfehlungen

Nur erfahrene und entsprechend geschulte Personen sollten unter Druck befindliche Gase handhaben. Für gute Raum-
lüftung sorgen. Rückströmung in den Gasbehälter verhindern. Eindringen von Wasser in den Gasbehälter verhindern.
Ventile langsam öffnen, um Druckstöße zu vermeiden. Nur solche Ausrüstung verwenden, die für dieses Produkt und
den vorgesehenen Druck und Temperatur geeignet ist. Stellen Sie sicher, dass das gesamte Gassystem vor dem Gebrauch
(und danach regelmäßig) auf Lecks geprüft wurde (wird). Versuchen Sie nie, Ventile oder Sicherheitsdruckentlastungs-
einrichtungen am Behälter zu reparieren. Ventilanschlüsse des Behälters sauber und frei von Verunreinigungen halten,
insbesondere frei von Öl und Wasser. Setzen Sie die Auslasskappen oder -stöpfe und die Ventilschutzkappe wieder auf,
sobald der Behälter von der Anlage getrennt wird. Das Ventil des Behälters nach jedem Gebrauch und nach der
Entleerung schließen, auch wenn er noch immer angeschlossen ist. Gasflaschen vor mechanischer Beschädigung
schützen, nicht ziehen, nicht rollen, nicht schieben, nicht fallen lassen. Für den Transport von Gasflaschen, selbst
auf kurzen Strecken, immer einen Flaschenwagen oder anderen geeigneten Handwagen benutzen.
Essen, Trinken, Rauchen sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten. Hinweise auf dem Etikett
sowie Gebrauchsanweisung beachten. Arbeitsverfahren gemäß Betriebsanweisung anwenden.

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden. Vor den Pausen und bei Arbeits-
ende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Für Unbefugte unzugänglich aufbewahren. Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.
Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern. Sondervorschriften für Gase beachten.
Ein Ventilschutzring sollte vorhanden sein oder die Ventilschutzkappe angebracht sein. Vor Sonneneinstrahlung
und Temperaturen über 50°C schützen. An gut belüftetem Ort lagern. Flaschen gegen Umfallen sichern.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
überarbeitet am/ Version: 08.09.2017 / 0002
Ersetzt Fassung vom/ Version: 31.05.2016 / 0001
Tritt in Kraft ab: 08.09.2017
PDF-Druckdatum: 27.06.2019
C02
C02 4.5
R744 Duo
R744
C02 Lebensmittel
C02 med.

Aufrecht lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

-D- Chem. Bezeichnung	Kohlendioxid	%Bereich:
AGW: 5000 ppm (9100 mg/m ³) ppm (AGW), 5000 ppm (9000 mg/m ³) (EU)	1 Spb.-Üf.: 2(II)	-

Überwachungsmethoden:

- Compur - KITA-126 B (549 475)
- Compur - KITA-126 SA (549 467)
- Compur- KITA-126 SB (548 816)
- Compur - KITA-126 SF (549 491)
- Compur - KITA-126 SG (550 210)
- Compur - KITA-126 SH (549 509)
- Compur- KITA-126 UH (549 517)
- Draeger - Carbon Dioxide 100/a (81 01 811)
- Draeger - Carbon Dioxide 0,1%/a (CH 23 501)
- Draeger - Carbon Dioxide 0,5%/a (CH 31 401)
- Draeger - Carbon Dioxide 1%/a (CH 25 101)
- Draeger - Carbon Dioxide 5%/A (CH 20 301)
- OSHA ID-172 (Carbon dioxide in workplace atmospheres) - 1990
- NIOSH 6603 (Carbon dioxide) - 1994

BGW: ---	1 Sonstige Angaben: DFG
----------	-------------------------

-D- AGW = Arbeitsplatzgrenzwert. E = Einatembare Fraktion, A = Alveolengängige Fraktion.
(8) = Einatembare Fraktion (2017/164/EU). (9) = Alveolengängige Fraktion (2017/164/EU). 1 Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung - Überschreitungs-
faktor(1 bis 8) und Kategorie (1, II) für Kurzzeitwerte. „=“ = Momentanwert. Kategorie (1) = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwert-
bestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe, (II) = Resorptiv wirksame Stoffe.
(8) = Einatembare Fraktion (2017/164/EU). (9) = Alveolengängige Fraktion (2017/164/EU). (10) = Grenzwert für die Kurzzeitexposition für einen
Bezugszeitraum von einer Minute (2017/164/EU). 1 BGW = Biologischer Grenzwert. Probennahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositions-
ende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: am Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht, e)
nach Expositionsende: Stunden, f) nach mindestens 3 Monaten Expositio, g) unmittelbar nach Exposition, h) vor der letzten Schicht einer Arbeitswo-
che. 1 Sonstige Angaben: ARW = Arbe itsplatzrichtwert, H = hautresorptiv, Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung von AGW
u. BGW nicht befürchtet zu werden. Z = Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen
werden (s. Nr 2.7 TRGS 900). Sa= Atemwegssensibilisierend, Sh= Hautsensibilisierend, Sah= Atemwegs- und hautsensibilisierend. DFG =
Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission.) AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe. (10) = Der Arbeitsplatzgrenzwert bezieht sich auf den
Elementgehalt des entsprechenden Metalls. (11) = Summe aus Dampf und Aerosolen. ** = Der Grenzwert für diesen Stoff wurde durch die TRGS
900 (Deutschland) vom Januar 2006 aufgehoben mit dem Ziel der Überarbeitung. TRGS 905 - Verzeichnis krebserzeugender,keimzellmutagener oder
reproduktionstoxischer Stoffe (im Anhang VI Teil 3 der CLP-VO nicht genannte oder vom AGS davon abweichend eingestufte Stoffe) mit K = Krebs-
erzeugend, M = Keimzellmutagen, RF = Reproduktionstoxisch - Fruchtbarkeitsgefährdend (kann Fruchtbarkeit beeinträchtigen), RE = Reproduk-
tionstoxisch - Entwicklungsschädigend (Kann das Kind im Mutterleib schädigen), 1A/1B/2 = Kategorien nach Anhang I der CLP-Verordnung.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
überarbeitet am/ Version: 08.09.2017 / 0002
Ersetzt Fassung vom/ Version: 31.05.2016 / 0001
Tritt in Kraft ab: 08.09.2017
PDF-Druckdatum: 27.06.2019
C02
C02 4.5
R744 Duo
R744
C02 Lebensmittel
C02 med.

Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen. Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind.

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen messtechnische und nichtmesstechnische Ermittlungsmethoden.
Solche werden beschrieben durch z.B. EN 14042, TRGS 402 (Deutschland).
EN 14042 „Arbeitsplatzatmosphäre. Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe“.
TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen - Inhalative Exposition“. Anlagen, die unter Druck stehen, sollten regelmäßig auf Dichtheit geprüft werden.
Sauerstoff-Detektoren einsetzen, falls erstickend wirkende Gase emittiert werden können.

8.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Augen-/Gesichtsschutz:

Bei Gefahr des Augenkontaktes oder Umfüllarbeiten:
Schutzbrille dichtschießend mit Seitenschildern (EN 166).

Hautschutz - Handschutz:

Im Normalfall nicht erforderlich. Je nach Arbeitsgang.
Lederhandschuhe

Hautschutz - Sonstige Schutzmaßnahmen:

Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung).

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.
Tragezeitbegrenzungen für Atemschutzgeräte beachten.

Thermische Gefahren:

Nicht zutreffend

Zusatzinformation zum Handschutz - Es wurden keine Tests durchgeführt. Die Auswahl wurde bei Gemischen nach bestem Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt. Die Auswahl wurde bei Stoffen von den Angaben der Handschuhhersteller abgeleitet. Die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation erfolgen. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Bei Gemischen ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.
Die genaue Durchbruchzeit des Handschuhmaterials ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
 überarbeitet am/ Version: 08.09.2017 / 0002
 Ersetzt Fassung vom/ Version: 31.05.2016 / 0001
 Tritt in Kraft ab: 08.09.2017
 PDF-Druckdatum: 27.06.2019
 CO2
 CO2 4,5
 R744 Duo
 R744
 CO2 Lebensmittel
 CO2 med.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Verflüssigtes Gas
Farbe	Farblos
Geruch:	Geruchlos
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt
pH-Wert:	n.a.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	-56,6 °C
Siedebeginn und Siedebereich:	-78,5 °C
Flammpunkt:	n.a.
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht bestimmt
Untere Explosionsgrenze:	n.a.
Obere Explosionsgrenze:	n.a.
Dampfdruck:	Nicht bestimmt
Dampfdichte (Luft = 1):	1,5
Dichte:	Nicht bestimmt
Schüttdichte:	n.a.
Löslichkeit(en):	Nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit:	2,9 g/l (20°C)
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	Nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur:	n.a.
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt
Viskosität:	n.a.
Explosive Eigenschaften:	Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Oxidierende Eigenschaften:	Nein

9.2 Sonstige Angaben

Mischbarkeit:	Nicht bestimmt
Fettlöslichkeit / Lösungsmittel	Nicht bestimmt
Leitfähigkeit:	Nicht bestimmt
Oberflächenspannung:	Nicht bestimmt
Lösemittelgehalt:	Nicht bestimmt
Molare Masse:	44,01 g/mol

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
 überarbeitet am/ Version: 08.09.2017 / 0002
 Ersetzt Fassung vom/ Version: 31.05.2016 / 0001
 Tritt in Kraft ab: 08.09.2017
 PDF-Druckdatum: 27.06.2019
 C02
 C02 4.5
 R744 Duo
 R744
 C02 Lebensmittel
 C02 med.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Nicht zu erwarten

10.2 Chemische Stabilität

Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine bekannt

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).
 Kohlendioxid

Toxizität/Wirkung	Prüfmethode
Akute Toxizität, oral:	k.D.v.
Akute Toxizität, dermal:	k.D.v.
Akute Toxizität, inhalativ:	k.D.v.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	k.D.v.
Schwere Augenschädigung/-reizung:	k.D.v.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	k.D.v.
Keimzell-MutaGenität:	k.D.v.
Karzinogenität:	k.D.v.
Reproduktionstoxizität:	k.D.v.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (STOT-SE):	k.D.v.
Spezifische Zielorgan-	k.D.v.
Toxizität - wiederholte Exposition (STOT-RE) :	k.D.v.
Aspirationsgefahr :	Bewußtlosigkeit, Blasenbildung bei
Symptome:	Hautkontakt, Erbrechen , Erfrierungen, Erregung, Herzklopfen, Juckreiz, Kopfschmerzen, Krämpfe, Ohrgeräusche, Schwindel

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
überarbeitet am/ Version: 08.09.2017 / 0002
Ersetzt Fassung vom/ Version: 31.05.2016 / 0001
Tritt in Kraft ab: 08.09.2017
PDF-Druckdatum: 27.06.2019
CO2
CO2 4.5
R744 Duo
R744
CO2 Lebensmittel
CO2 med.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Eventuell weitere Informationen über Umweltauswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

Kohlendioxid

Toxizität/ Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
12.1. Toxizität, Fische:	LC50	96h	35	mg/l	Salmo gairdneri		
12.1. Toxizität, Daphnien:							k.D.v.
12.1. Toxizität, Algen:							k.D.v.
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:							k.D.v.
12.3. Bioakkumulationspotenzial:							k.D.v.
12.4. Mobilität im Boden:							k.D.v.
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung:							k.D.v.
12.6. Andere schädliche Wirkungen:							Treibhaus-effekt
Sonstige Angaben:							

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung Für den Stoff/ Gemisch / Restmengen Abfallschlüssel-Nr. EG:

Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes. Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2014/955/EU)

16 05 05 Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen Empfehlung:

Von der Entsorgung über das Abwasser ist abzuraten. Örtlich behördliche Vorschriften beachten.

Kann an einem gut gelüfteten Platz in die Atmosphäre abgelassen werden.

Für verunreinigtes Verpackungsmaterial

Örtlich behördliche Vorschriften beachten. Empfehlung:

Mit Restdruck an Hersteller zurückgeben.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
 überarbeitet am/ Version: 08.09.2017 / 0002
 Ersetzt Fassung vom/ Version: 31.05.2016 / 0001
 Tritt in Kraft ab: 08.09.2017
 PDF-Druckdatum: 27.06.2019
 C02
 C02 4,5
 R744 Duo
 R744
 C02 Lebensmittel
 C02 med.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Allgemeine Angaben

14.1. UN-Nummer: 1013

Straßen-/ Schienentransport (GGVSEB/ADR/RID)

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

UN 1013 KOHLENDIOXID

14.3. Transportgefahrenklassen: 2.2

14.4. Verpackungsgruppe:

Klassifizierungscode: 2A

LQ: 120 ml

14.5. Umweltgefahren: Nicht zutreffend

Tunnelbeschränkungscode: C/E

Beförderung mit Seeschiffen (GGVSee/IMDG-Code)

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

CARBON DIOXIDE

14.3. Transportgefahrenklassen: 2.2

14.4. Verpackungsgruppe:

EmS: F-C, S-V

Meeresschadstoff (Marine Pollutant): n.a.

14.5. Umweltgefahren: Nicht zutreffend

Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Carbon dioxide

14.3. Transportgefahrenklassen: 2.2

14.4. Verpackungsgruppe:

14.5. Umweltgefahren: Nicht zutreffend

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Mit der Beförderung gefährlicher Güter beschäftigte Personen müssen unterwiesen sein. Vorschriften für die Sicherung sind von allen an der Beförderung beteiligten Personen zu beachten. Vorkehrungen zur Vermeidung von Schadensfällen sind zu treffen.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC Code

Die Fracht erfolgt nicht als Massengut sondern als Stückgut, daher nicht zutreffend. Mindermengenregelungen werden hier nicht beachtet.

Gefahrennummer sowie Verpackungscodierung auf Anfrage. Sondervorschriften (special provisions) beachten.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
 überarbeitet am/ Version: 08.09.2017 / 0002
 Ersetzt Fassung vom/ Version: 31.05.2016 / 0001
 Tritt in Kraft ab: 08.09.2017
 PDF-Druckdatum: 27.06.2019
 C02
 C02 4.5
 R744 Duo
 R744
 C02 Lebensmittel
 C02 med.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Beschränkungen beachten:

Nationale Verordnungen/Gesetze zu Mutterschutz und Jugendarbeitsschutz beachten!
 Berufsgenossenschaftliche /arbeitsmedizinische Vorschriften beachten.

Richtlinie 2010/75/EU (VOC):	0 %
Wassergefährdungsklasse (Deutschland):	Nicht wassergefährdend
Lagerklasse nach TRGS 510:	2A

Jugendarbeitsschutzgesetz beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

überarbeitete Abschnitte: 1, 2, 14, 15, 16
 Schulung der Mitarbeiter im Umgang mit Gefahrgütern erforderlich.
 Diese Angaben beziehen sich auf das Produkt im Anlieferzustand .
 Einweisung/Schulung der Mitarbeiter für den Umgang mit Gefahrstoffen erforderlich.
 Nachfolgende Sätze stellen die ausgeschriebenen H-Sätze, Gefahrenklasse-Code (GHS/CLP) der Ingredienten (benannt in Abschnitt 2 und 3) dar.
 Press. Gas (Liq.) - Gase unter Druck-Verflüssigtes Gas

Eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme:

AC	Article Categories (= Erzeugniskategorien)
ACGIH	American Conference of Governmental Industrial Hygienists
ADR	Accord europeen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW, Spb.-Üf.	AGW = Arbeitsplatzgrenzwert, Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung - Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte (TRGS 900, Deutschland).
alkoholbest.	alkoholbeständig allg.Allgemein
Anm.	Anmerkung
AOEL	Acceptable Operator Exposure Level
AOX	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen Art.
Art.-Nr.	Artikelnummer

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
überarbeitet am/ Version: 08.09.2017 / 0002
Ersetzt Fassung vom/ Version: 31.05.2016 / 0001
Tritt in Kraft ab: 08.09.2017
PDF-Druckdatum: 27.06.2019

C02
C02 4,5
R744 Duo
R744
C02 Lebensmittel
C02 med.

ATE Acute Toxicity Estimate (= Schätzwert Akuter Toxizität) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) BAFU Bundesamt für Umwelt (Schweiz)

BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung BAT Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte (Schweiz) BAuA Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BCF Bioconcentration factor (= Biokonzentrationsfaktor)

Bern. Bemerkung

BG Berufsgenossenschaft

BG BAU Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (Deutschland)

BG RCI Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (Deutschland) BGHM Berufsgenossenschaft Holz und Metall (Deutschland)

BGV Berufsgenossenschaftliche Vorschrift

BGW Biologischer Grenzwert (TRGS 903, Deutschland)

BGW / VLB GW / VLB = Biologisch grenswaarde / Valeur limite biologique (Belgien)

BGW, VGÜ GW = Biologischer Grenzwert. VGÜ = Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (Österreich)

BHT Butylhydroxytoluol (= 2,6-Di-*t*-butyl-4-methyl-phenol)

800 Biochemical oxygen demand (= biochemischer Sauerstoffbedarf - BSB)

BSEF Bromine Science and Environmental Forum bw body weight (= Körpergewicht)

bzw. beziehungsweise ca. zirka/ circa

CAS Chemical Abstracts Service

CEC Coordinating European Council for the Development of Performance Tests for Fuels, Lubricants and Other Fluids CESIO Comite Europeen des Agents de Surface et de leurs Intermediaires Organiques (= Europäischer Verband für oberflächenaktive Substanzen und deren organische Zwischenprodukte)

ChemRRV Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Schweiz) CIPAC Collaborative International Pesticides Analytical Council

CLP Classification, Labelling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

CMR carcinogen, mutagen, reproduktionstoxisch (krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend)

COD Chemical oxygen demand (= chemischer Sauerstoffbedarf- CSB)

CTFA Cosmetic, Toiletry, and Fragrance Association DIN Deutsches Institut für Normung

DMEL Derived Minimum Effect Level (= abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert) DNEL Derived No Effect Level (= abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert)

DOC Dissolved organic carbon (= gelöster organischer Kohlenstoff)

DT50 Dwell Time - 50% reduction of start concentration (Verweilzeit 50% Konzentration - Als DT50-Wert wird der Zeitraum bezeichnet, in dem die Anfangskonzentration einer Substanz auf die Hälfte abnimmt.)

DVS Deutscher Verband für Schweißen und verwandte Verfahren e.V. dw dry weight (= Trockengewicht)

EAK Europäischer Abfallkatalog

ECHA European Chemicals Agency (= Europäische Chemikalienagentur) EG Europäische Gemeinschaft

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances ELINCS

European List of Notified Chemical Substances

EN Europäischen Normen

EPA United States Environmental Protection Agency (United States of America) ERC Environmental Release Categories (= Umweltfreisetzungskategorien)

ES Expositionsszenario

etc., usw. et cetera, und so weiter EUEuropäische Union

EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft EWR Europäischer Wirtschaftsraum

Fax. Faxnummer gern. gemäß

ggf. gegebenenfalls

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
überarbeitet am/ Version: 08.09.2017 / 0002

Ersetzt Fassung vom/ Version: 31.05.2016 / 0001

Tritt in Kraft ab: 08.09.2017

PDF-Druckdatum: 27.06.2019

C02

C02 4.5

R744 Duo

R744

C02 Lebensmittel

C02 med.

GGVSE Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (Deutschland) - Diese Verordnung wurde durch die GGVSEB abgelöst bzw. ging in dieser auf.

GGVSEB Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (Deutschland)

GGVSee Gefahrgutverordnung See (Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen, Deutschland)

GHS Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (= Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien)

GISBAU Gefahrstoff-Informationssystem der BG Bau - Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (Deutschland)

GisChem Gefahrstoffinformationssystem Chemikalien der BG RCI - Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie und der BGHM - Berufsgenossenschaft Holz und Metall (Deutschland)

GTN Glycerintrinitrat

GW / VL GW / VL = Grenswaarde voor beroepsmatige blootstelling / Valeur limite d'exposition professionnelle (Belgien)

GW-kw / VL-cd GW-kw / VL-cd = Grenswaarde voor beroepsmatige blootstelling - Kortetijdswaarde / Valeur limite d'exposition professionnelle - Valeur courte duree (Belgien)

GW-M / VL-M „GW-M / VL-M = Grenswaarde voor beroepsmatige blootstelling - „Ceiling““ / Valeur limite d'exposition professionnelle - „Ceiling““ (Belgien)“

GWP Global warming potential (= Treibhauspotenzial)

HET-CAM Hen's Egg Test - Chorionallantoic Membrane **HGWP** Halocarbon Global Warming Potential

IARC International Agency for Research on Cancer (= Internationale Agentur für Krebsforschung)

IATA International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)

IBC Intermediate Bulk Container

IBC (Code) International Bulk Chemical (Code) **IC** Inhibitorische Konzentration

IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods

(= Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)

inkl. inklusive, einschließlich

IUCLID International Uniform Chemical Information Database

k.D.v. keine Daten vorhanden **KFZ, Kfz** Kraftfahrzeug **Konz.** Konzentration

LC Letalkonzentration

LD letale (tödliche) Dosis einer Chemikalie **LD50** Lethal Dose, 50% (= mittlere letale Dosis)

LFBG Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Deutschland).

LOEC Lowest Observed Effect Concentration (= Niedrigste Konzentration, bei der eine Wirkung beobachtet wird)

LOEL Lowest Observed Effect Level (= Niedrigste Dosis, bei der eine Wirkung beobachtet wird)

LQ Limited Quantities (= begrenzte Mengen) **LRV** Luftreinhalte-Verordnung (Schweiz)

LVA Listen über den Verkehr mit Abfällen (Schweiz)

MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswerte gesundheitsgefährdender Stoffe (MAK-Werte) (Schweiz)

MAK-Kzw, TRK-Kzw **MAK-Kzw** = Maximale Arbeitsplatzkonzentration - Kurzzeitwert/ **TRK-Kzw** = Technische Richtkonzentration - Kurzzeitwert (Österreich)

MAK-Mow **MAK-Mow** = Maximale Arbeitsplatzkonzentration - Momentanwert (Österreich)

MAK-Tmw, TRK-Tmw **MAK-Tmw** = Maximale Arbeitsplatzkonzentration - Tagesmittelwert/ **TRK-Tmw** = Technische Richtkonzentration - Tagesmittelwert (Österreich)

MARPOL Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe **Min., min.** Minute(n) oder mindestens oder Minimum

n.a. nicht anwendbar

n.g. nicht geprüft

n.v. nicht verfügbar